

AMTSBLATT

für die Gemeinden

Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda

und des

Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

SONDERDRUCK

Jahrgang 2010

Dienstag, den 14.09.2010

Nummer 6

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

VERWALTUNGSVERBAND JÄGERSWALD

Anschrift

Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf
Tel.: 037463/226-0, Fax: 037463/22620

Öffnungszeiten

Montag 09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 07.00 - 11.30 Uhr

e-Mail-Adressen

Verbandsvors.: funke@jaegerswald.de
Sekretariat: goerner@jaegerswald.de
Meldeamt: ema@jaegerswald.de
Gewerbe: gebhardt@jaegerswald.de
Bauamt: blank@jaegerswald.de
Kämmerei: goldhahn@jaegerswald.de

Internet

www.jaegerswald.de

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 8 Abs. 4 SächsGemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2010 den Entwurf der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Bergen in die Stadt Falkenstein bestätigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Bergen in die Stadt Falkenstein liegt in der Zeit vom

20.09. bis 19.10.2010

während der Öffnungszeiten des Verwaltungsverbandes Jägerswald, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf, Verbandsvorsitzende zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 11.30 Uhr

sowie während der Öffnungszeiten der Gemeinde Bergen, Falkensteiner Straße 10, 08239 Bergen

Montag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Einwohner der Gemeinde Bergen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben bis einschließlich 19.10.2010 die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass es den Anhörungsberechtigten anheim gestellt ist, auf Wunsch vertraulich zu dem Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Tirpersdorf, den 13.09.2010

Funke
Verbandsvorsitzende

-Siegel-

Gemeindeamt Bergen

Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Öffnungszeiten:

Montag 7 - 12 Uhr
Dienstag 14 - 18 Uhr
Donnerstag 7 - 12 Uhr

Telefon: 037463/88201
Telefax: 037463/8120

e-Mail: gemeinde-bergen@jaegerswald.de
Internet: www.bergen-vogtland.de

Beschluss Nr. 16/2010

Der Gemeinderat von Bergen billigt den Entwurf der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Bergen in die Stadt Falkenstein in der am 09.09.2010 vorliegenden Fassung und beschließt, diesen in der Zeit vom 20.09. bis 19.10.2010 im Verwaltungsverband Jägerswald, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf während der üblichen Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 11.30 Uhr

auszulegen.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung in den Räumen der Gemeinde Bergen, Falkensteiner Straße 10, 08239 Bergen zu den dortigen Öffnungszeiten.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung erfolgt im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Jägerswald.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 11

Anwesend: 9 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemäß § 21 Abs. 3 KomWG sind zwei Sitze im Gemeinderat unbesetzt.

Volkmar Trapp
Bürgermeister

-Siegel-

**-Entwurf-
Vereinbarung**

die Stadt Falkenstein
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rauchalles
und
die Gemeinde Bergen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Trapp

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung.

§1 - Eingliederung

Die Gemeinde Bergen wird in die Stadt Falkenstein eingegliedert.

§2 - Rechtsnachfolge

Die Stadt Falkenstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bergen.

§3 - Ortsteilnamen, Wahrung der Eigenart

- (1) Der Gemeinename der Gemeinde Bergen bleibt als Ortsteilname bestehen.
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde Bergen sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§4 - Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Bergen werden mit der Eingliederung in die Stadt Falkenstein deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Bergen wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Falkenstein angerechnet.

§5 - Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Bergen bleibt bis spätestens 01.01.2013 in Kraft, soweit es nicht aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Stadt Falkenstein erstellt die Jahresrechnung für das Jahr 2010 und stellt sie dem Ortschaftsrat zur Bestätigung vor.
- (3) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bergen treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Mit Wirksamwerden der Vereinbarung treten für den Ortsteil Bergen die entsprechenden Satzungen der Stadt Falkenstein in Kraft. Die Satzungen der Stadt Falkenstein werden entsprechend geändert.
- (4) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne der Gemeinde Bergen bleiben in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Stadt Falkenstein kann begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde Bergen für die in Satz (2) genannten Satzungen fortführen. Die Fortführung bedarf der Zustimmung der Ortschaftsräte der Gemeinde Bergen.

§6 - Gemeinderat

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Bergen treten 2 Gemeinderäte der Gemeinde Bergen für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Falkenstein über. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Gemeinderäte zu bestimmen. Die Zahl der Stadträte der Stadt Falkenstein erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet §42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend Anwendung.

§7 - Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Bergen wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65-69 der Gemeindeordnung eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Falkenstein wird entsprechend geändert.
- (2) Die Gemeinderäte der Gemeinde Bergen bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat.
- (3) Für das Gebiet der Gemeinde Bergen wird eine örtliche Verwaltung im Rathaus Bergen eingerichtet (§65 Abs. 4 SächsGemO). Sie dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle. Hierzu werden Amtstage mit Sprechstunde in der Gemeinde Bergen abgehalten. Personal- und Sachausstattung unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§8 - Übernahme des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Bergen wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers (§68 SächsGemO) der Gemeinde Bergen als künftige Ortschaft der Stadt Falkenstein übertragen.
- (2) Mit Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates.
- (3) Endet die Amtszeit nach Abs. 1 während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode wiederwählen. Die Wiederwahl findet frühestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit, statt. In diesem Fall bleibt der Ortsvorsteher stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Er ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

§9 - Überleitung der Bediensteten

- (1) Die Angestellten, Arbeiter sowie die in einen Arbeitsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.
- (2) Die im Dienst der Gemeinde Bergen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Falkenstein verbraucht worden

wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

- (3) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Bergen keine Maßnahmen treffen, die erheblich finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder ihr Vermögen erheblich schmälern oder langfristig finanzwirksam sind. Die allgemeinen Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft bleiben unberührt.

§10 - Infrastruktureinrichtungen

- (1) In dem Gebiet der Gemeinde Bergen sind von der Stadt Falkenstein alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Hierzu sind folgende Investitionsprogramme zu beginnen oder fortzuführen.

Integrierte ländliche Entwicklung

Die 2 Sitze von Bergen im Koordinierungskreis bleiben bis 2013 erhalten.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit entsprechen.
- (3) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Bergen keine Entscheidungen treffen, die ihrer wirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§11 - Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Bergen wird als Ortsfeuerwehr beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.

§12 - Verwendung staatlicher Förderung

Die Stadt Falkenstein wird Fördermittel für Gemeindeeingliederungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes beantragen.

Diese gemeinsamen Fördermittel werden sofern dies nach dem Finanzausgleichsgesetz zulässig ist, wie folgt verwendet.

Fortschreibung des Örtlichen Entwicklungsplanes BERGEN mit seinen Einzelmaßnahmen:

- Gestaltung um Kirche – Schule – Feuerwehr

- Gestaltung um Stadion, Fest- und Spielplatz

- Gestaltung um Kindertagesstätte „Am Ententeich“

Dazu ist der Bearbeitungsstand von 2003 dem fortgeschrittenen Erkenntnisstand anzupassen und durch Planungen der einzelnen Bauvorhaben zu konkretisieren.

§13 - Schulvertrag mit der Gemeinde Theuma

Der vorhandene Schulvertrag mit der Gemeinde Theuma wird seitens der Gemeinde Bergen aufrechterhalten.

§14 - Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Bergen wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung der Stadt Falkenstein geführt.

§15 - Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird Herr Trapp, Stellvertreter Herr Ackermann als Streitvertreter für die Gemeinde Bergen benannt.

- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollte die Beratung der Rechtsaussichtsbehörde eingeholt werden.

§16 - Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, der Vereinbarungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§17 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Falkenstein den, ...

Bergen den, ...

Rauchalles

Stadt Falkenstein

Trapp

Gemeinde Bergen

Anlage 1

Zu §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung

§1 - Ortschaftsrat

- (1) Den Ortschaftsräten werden durch die Hauptsatzung folgende Aufgaben zur eigenständigen Entscheidung übertragen:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und Spielplätzen, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen; öffentliche Einrichtungen,
3. die Pflege des Ortschaftsbildes sowie die Reihenfolge und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen;
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinie
5. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften
6. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten

- (2) Für die übertragenen Aufgaben wird der Stadtrat dem Ortschaftsrat keine Weisungen erteilen.

- (3) Der Ortschaftsrat hat für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Ortschaft ein Vorschlagsrecht, dem ist soweit zu folgen, sofern nicht dies im Widerspruch zum Gesetz steht.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden für die ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur eigenständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

- (5) Über die Höhe der Haushaltsmittel besitzt der Ortschaftsrat Anhörungsrecht.

- (6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (8) Für den Ortschaftsrat gelten die Vorschriften über den Stadtrat, für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§2 - Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

- (2) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

- (3) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

